

Auslegungskompetenz

Für die Berechnung der Honorare für zahnärztliche Leistungen sind für den Zahnarzt die Bestimmungen der GOZ bzw. die Auffassungen der zuständigen Zahnärztekammern maßgebend.

Die Frage, ob auch ein Ersteller daran gebunden ist, oder einfach eigene Interpretationen zur Grundlage seiner Erstattung machen darf, ist für den öffentlichen Bereich höchstrichterlich und damit abschließend entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.02.1994 in 7 Urteilen klargestellt, dass Rechtsunsicherheit nicht zu Lasten des Patienten gehen dürfe. „Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sind schon dann als angemessen (und damit erstattungspflichtig) anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht...“. Das gilt u. E. für Begründungen ebenso wie für andere - von Erstellern abweichend gesehene - Interpretationen. Dass die Auffassung der für Interpretationsfragen zuständigen Zahnärztekammer „vertretbar“ ist, steht außer Zweifel, denn es gehört u. a. zu den Aufgaben der Kammern, auch zu Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen haben aufgrund des in den Kammern vorhandenen Sachverständes und der Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen vollkommen anderen Stellenwert als andere Kommentare und Stellungnahmen. Diese Tatsache bestätigt auch die Gerichtsbarkeit, die körperschaftlichen Stellungnahmen einen entsprechenden Wert zur Rechtsfindung beimisst. Ob Ersteller kompetenter sind, sich zu Auslegungsfragen der GOZ zu äußern als eine Zahnärztekammer, erscheint uns zumindest zweifelhaft. Im Gegensatz zur Kammer handelt es sich um auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen. Ihnen fehlen neben der unverzichtbaren fachlichen Qualifikation auch die notwendige Objektivität und Neutralität. D.h. solange lt. Versicherungsvertrag (oder Mitteilung) keine „Ausschlüsse“ oder Erstattungsbesonderheiten vereinbart sind, muss ein Ersteller eine korrekte, nach GOZ erstellte Rechnung des Zahnarztes auch als Erstattungsgrundlage akzeptieren.

Das Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern steht den Fachberatern der PKVen und der Beihilfestellen ferner gerne zu einer fachlichen und gebührenrechtlichen Beratung zur Verfügung. Wenn der Kostenersteller trotz der genannten Argumente auf seiner Ansicht beharrt, bleibt dem Versicherten nur der Klageweg offen.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern